

Abtretung von Rechtsansprüchen der Masse

gemäss Art. 260 SchKG

Die unterzeichnete Konkursverwaltung im Konkurs

bescheinigt hiermit, dass die Mehrheit der Gläubiger dieses Konkurses mit Beschluss vom
anlässlich der Gläubigerversammlung von diesem Datum
gestützt auf einen Antrag durch Zirkular vom
auf die Geltendmachung folgender Rechtsansprüche der Masse verzichtet hat:

Nachdem in
im Konkurs mit einer Forderung von Fr.
in der Klasse zugelassen, innert der hierfür angesetzten Frist nach Art. 260 SchKG
Abtretung dieser Massarechte verlangt hat, wird hiermit
zur Geltendmachung dieser Rechte an Stelle der Masse, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr
zur Fortsetzung des von der Masse gegen
gegen die Masse von

eingeleiteten Prozesses an Stelle der Masse, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr ausdrücklich
ermächtigt, gemäss den auf der Rückseite festgesetzten Bedingungen.

Eine solche Ermächtigung ist bezüglich der gleichen Rechte gleichzeitig auch noch ausgestellt worden an folgende andere
Konkursgläubiger:

in

mit einer zugelassenen Konkursforderung von Fr.

Diese Ermächtigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Abtretung der Prozessführungsrechte an Dritte ist nur zusammen mit der zugelassenen Konkursforderung statthaft.
2. Über das Resultat der Geltendmachung der Massarechte, ob sie gerichtlich oder aussergerichtlich erfolgte, ist der Konkursverwaltung ungesäumt unter Vorlage der Belege Bericht zu erstatten.
3. Sind die auf die Geltendmachung der Rechte gerichteten Schritte ganz oder teilweise von Erfolg begleitet, so kann das Ergebnis, soweit es in barem Geld besteht, nach Abzug der Kosten zur Deckung der obenerwähnten Forderung zurückbehalten werden; ein Überschuss ist an die Masse abzuliefern. Besteht das Ergebnis nicht in barem Geld, so ist es der Konkursverwaltung zur Vornahme der Verwertung auszuhändigen.
4. Über die entstandenen Kosten sind der Konkursverwaltung die Ausweise vorzulegen. Eine allfällige gesprochene Prozesskostenforderung an die Gegenpartei ist dabei entweder in Abzug zu bringen oder der Konkursverwaltung zum Einzug abzutreten.
5. Sind hinsichtlich der gleichen Massarechte mehrere Abtretungen an verschiedene Gläubiger erfolgt, so haben diese in einem allfälligen Prozessverfahren als Streitgenossen aufzutreten und werden die auf jeden entfallenden Anteile am Erlös von der Konkursverwaltung in einer nach Eingang des Berichtes über das Resultat der Geltendmachung der Ansprüche zu erstellenden Verteilungsliste bestimmt.
6. Die Konkursverwaltung behält sich die Annullierung der Abtretung für den Fall vor, dass nicht binnen einer von ihr anzusetzenden Frist gerichtliche Geltendmachung erfolgt.
7. Für den der Masse aus einer schuldhaften Prozessführung entstehenden Nachteil sind die betreffenden Gläubiger haftbar.

Ort und Datum

Die Konkursverwaltung